

Allgemeine Mietbedingungen für Mietverträge Büro & Kopie GmbH

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Mieter bietet dem Vermieter mit Unterschrift auf diesem Mietvertrag für die Dauer von vier Wochen nach Zugang beim Vermieter Abschluss eines Mietvertrages zu diesen Vertragsbedingungen an. Ein Mietvertrag kommt erst durch Gegenseitige Zeichnung eines Geschäftsführers des Vermieters zustande. Der Mieter wird über die Annahme des Vertrages unterrichtet. Ihm wird ein unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages übermittelt. Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung, die ein nicht nur vorübergehendes Leistungsrisiko für den Vermieter zur Folge haben, berechtigen den Vermieter zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann bindend sind, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Es obliegt dem Mieter, gegebenenfalls diese Bestätigung einzufordern. Für jede Erweiterung, Ergänzung oder für den Austausch des Mietobjektes oder Teilen desselben muss eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag von den Parteien unterzeichnet werden. Im Übrigen gelten die Bedingungen dieses Mietvertrages auch für etwaige Erweiterungen, Ergänzungen oder für den Austausch des Mietobjektes.

2. Vertragsgegenstand

1. Der Mieter erhält vom Vermieter das entgeltliche Recht, das/die Mietobjekt(e)n gemäß System-/Objektschein (Anlage) bestimmungsgemäß zu nutzen, ohne Anspruch auf Überlegung.
2. Eine etwa beabsichtigte Anbindung der(s) Mietobjekt(e)s an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System ist dem Vermieter gegenüber anzudeuten.
3. Wie bei jeder anderen Software führt die Nutzung der Systemssoftware zur Anerkennung der Lizenzbedingungen des Herstellers. Der Vermieter übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung oder Schadenersatzansprüche.
4. Der Mieter wird zeitlich unbegrenzt dafür Sorge tragen, dass Programme und Programmunterlagen ohne Zustimmung des Vermieters Dritten nicht bekannt werden.
5. Eine weitergehende Verpflichtung oder Haftung, als nach den Bestimmungen dieses Vertrages übernommen, besteht durch den Vermieter nicht, es sei denn, er erklärt ausdrücklich und schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes. Insbesondere übernimmt er keine Haftung für besondere technische Einsatzmöglichkeiten im Betrieb des Mieters (z. B. Kompatibilität von Kopiersystemen) oder für den wirtschaftlichen Erfolg, den der Mieter durch die Nutzung des Mietgegenstandes anstrebt.
6. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch und dem Betrieb der Objekte ergeben, insbesondere von solchen aus Patent- oder Schutzrechtsverletzungen, frei. Für sämtliche aus einer Inanspruchnahme entstehenden Kosten und Schäden kann der Vermieter beim Mieter Rückgriff nehmen.
7. Der Mieter nimmt zum Zeitpunkt der Übergabe der Bestand des Vertrages von einem mit dem Hersteller/Lieferanten oder einem Dritten abgeschlossenen Beratervertrag rechtlich und wirtschaftlich unabhängig und deshalb selbstständig ist. Aus einer Schlechterfüllung des Beratervertrages kann daher der Mieter keinerlei Gegerechte, Einreden oder Einwendungen gegenüber dem Vermieter im Rahmen des Mietvertrages geltend machen. Dasselbe Gesichtspunkt gilt, soweit der Mieter einen Softwarelizenzvertrag direkt mit dem Hersteller/Lieferanten oder einem Dritten abschließt.

3. Service / Instandhaltung

1. Der Vermieter erbringt folgende Leistungen:
- Austausch und Erneuerung defekter oder nicht mehr voll funktionsfähiger Teile durch Ersatzteile;
- Durchführung aller zur Instandsetzung des Mietgegenstandes erforderlichen Reparaturen;
- Auf Anforderung Inspektionen zur Instandhaltung des Mietgegenstandes einschließlich der Überprüfung der wesentlichen Systemfunktionen und der Überprüfung von Verschleißteilen.
Serviceleistungen nach diesem Vertrag werden vom Vermieter ausschließlich während seiner Geschäftszeiten Montags – Freitags von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr ausgeführt. Der Vermieter ist berechtigt, für Serviceleistungen außerhalb dieser Geschäftszeiten eine gesonderte Vergütung auf Stundenlohnbasis nach Maßgabe seiner Preisliste, die er dem Mieter auf entsprechende Anforderung hin zur Einsichtnahme zusendet, zu verlangen.
2. Im Serviceumfang von der Servicegegenstand sind die Lieferung von Verbrauchsmaterialien, sowie Ersatzteile, die im jeweiligen Katalog des Herstellers für den Servicegegenstand als solche aufgeführt werden, enthalten.
Nicht im Serviceumfang enthalten sind:
- Kopierpapier und Haftklammern, Master für Copyprinter, zusätzliche Bedingungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Objektes enthalten sind, Nach- und Auffüllung von Verbrauchsmaterial, insbesondere Papier und Toner;
- Anlieferung, Inbetriebnahme und Abholung der Objekte, Einweisung in die Funktionen der Objekte;
- die Lieferung von Toner für den Gebrauch, der überhalb des jeweils vom Hersteller vorgegebenen durchschnittlichen Verbrauchs liegt (s. Anlage);
- die Lieferung elektronisch bestückter Leiterplatten (Platinen);
- nachträgliche Installation von Zubehör, zeitweise Überlassung von Ersatzgeräten wegen Instandhaltungsarbeiten, die nicht vom Vermieter zu vertreten sind, Urheberrechtsabgabe, bei einer Anbindung des Mietobjektes an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System die Installation, Umprogrammierung, Applikation und Aktualisierung der hierfür erforderlichen Software sowie der Kalibrierung und Inbetriebnahme der Geräte;
- Software, Treiber und Updates, die nicht zur Fehlerbehebung benötigt werden.
Leistungen, die nicht Vertragsbestandteil sind, werden auf Basis der gültigen Preisliste des Vermieters oder seines Beauftragten gesondert berechnet. Die Verbrauchsmaterialien werden entsprechend dem Vertragsabgabeverhalten vom Mieter bei Bedarf und auf Anforderung des Mieters geliefert.
Der Vermieter behält sich das Recht vor, gelieferte Ware, die nicht im Serviceumfang enthalten ist, zurückzufordern oder nach zu berechnen.
3. Nicht im Lieferumfang der Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien werden dem Mieter durch den Vermieter gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Serviceleistungen des Vermieters umfassen nicht die Beseitigung von Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Diebstahl, Blitzschlag, Feuer, Wasser sowie schuldhafter Beschädigungen des Systems durch den Mieter oder Dritte verursacht worden sind.
5. Weitergehende Leistungen (Service-Optionen, Computeranbindung) kann der Mieter nach entsprechender Vereinbarung nach Maßgabe der Bedingungen des Mietvertragsformulars in Anspruch nehmen.

6. Alle im Rahmen der Serviceleistungen des Vermieters entstehenden Kosten für Testausgaben gehen zu Lasten des Mieters.
7. Der Mieter wird dem Vermieter das Eigentum an den ausgetauschten Teilen übertragen.
8. Erhöht sich der Serviceumfang infolge von Änderungen des Servicegegenstandes durch den Mieter oder infolge der Installation von nicht vom Vermieter gelieferten Zusatzgeräten oder durch Störungen infolge der Benutzung ungesegneten, nicht vom Vermieter gelieferten Verbrauchs- oder Zubehörmaterials, hat der Vermieter einen Anspruch auf angemessene Anpassung der monatlichen Mietspauschale. Kommt eine Eingung über die Anpassung der Mietspauschale nicht zustande, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen oder durch einen von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen eine für die Vertragsparteien verbindliche Anpassung der Mietspauschale ermitteln lassen.

9. Kosten für Reparaturen von Schäden, deren Ausmaß 75 % des Zeitwertes eines Servicegegenstandes überschreiten (Reparatur-Unwirtschaftlichkeit), werden nur zu 50 % der tatsächlich entstandenen Reparaturkosten ist vom Vermieter gesondert in Rechnung zu stellen und vom Mieter gesondert zu vergüten. Der Vermieter ist berechtigt, den vereinbarten Service und die Instandhaltung jederzeit durch Dritte erbringen zu lassen.
10. Jede Verlegung der Objekte an einen anderen Ort als den im Mietvertrag bezeichneten ist dem Vermieter anzudeuten. Sollte der Mieter den Standort der Objekte außerhalb des Servicegebietes des Vermieters verlegen, ist der Vermieter berechtigt, entweder den Vertrag fristlos zu kündigen oder die Mietspauschale in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Erhöhung von Personalsatz- und Fahrkosten anzupassen.

11. Die Wartung/der Service/die Lieferung von Verbrauchsmaterialien können durch Zusatzvereinbarung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist ausschließlich die Überlassung der Objekte Vertragsbestandteil.

4. Lieferung/Haftungsübergang

1. Anlieferung, Installation sowie Abbau und Abtransport erfolgen ausschließlich durch den Vermieter auf Kosten des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich zur sofortigen Abnahme und der Bestätigung auf der Übernahmebestätigung, die Objekte in einwandfreier, betriebsfähigem Zustand erhalten zu haben. Hierbei ist die Seriennummer des Mietobjektes zu Beginn der Vertragslaufzeit auf der Übernahmebestätigung als selbständige Vertragspflicht des Mieters anzugeben. Ist eine solche Bestätigung aufgrund von Mängeln nicht möglich, ist der Mieter verpflichtet, die Abnahme zu verweigern. Unterzeichnet er trotz Mängeln die Übernahmebestätigung, trägt der Mieter daraus die volle alleinige Haftung. Hat der Mieter eine Verzögerung der Aufstellung oder Abnahme der Mietgegenstände zu vertreten, so hat er Tag, an dem die Abnahme hätte erfolgen müssen als Tag der betriebsbereiten Übernahme. Sofern Teillieferungen erfolgen, wird die Lieferung der jeweiligen Mietgegenstände durch die vom Mieter unterschriebene Empfangsbestätigung des Vermieters (Lieferanten) nachgewiesen. Falls bis zum 7. Tag nach Lieferung keine Betriebsbereitschaftserklärung (Übernahmebestätigung) des Mieters beim Vermieter vorliegt, wird die anteilige Nutzungsentschädigung gem. § 6.2. ab diesem Tag berechnet.

2. Der Vermieter ist bemüht, den gewünschten Liefertermin einzuhalten. Schadenersatzansprüche wegen nicht termingerechter Lieferung sind ausgeschlossen.
3. Der Vermieter behält sich während der Lieferfrist eventuell eintretende Konstruktionsänderungen vor.
4. Der Vermieter übernimmt die Einweisung des vom Mieter zu benennenden und für die Bedienung der Objekte vorgesehenen Personals.

5. Mit Bestätigungsgang der Sach- und Preisfrage, insbesondere die Haftung bei zufälligen Unfällen, Verlust, Diebstahl und der Beschädigung auf den Mieter über. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der Mieter den Vermieter davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Verpflichtung zur Fortrichtung der vereinbarten Meile bleibt jedoch bestehen. Bei Teilbeschädigung trägt der Mieter die Kosten der Instandsetzung.

5. Mietpreis und Kosten

Die Meile setzt sich aus der vereinbarten Grundmieße und/oder dem vereinbarten Seitenmestvolsum und dem Seitenpreis zusammen. Basis der Berechnung ist eine Seite DIN A4, DIN A3-Seiten werden wie zwei DIN A4-Seiten berechnet. Der Vermieter ist zur Berechnung von zusätzlichem Verbrauchsmaterial berechtigt, wenn der Schwarzanteil bzw. der Deckungsgrad bei Farbkopieren drucken überschritten wird. Grundlage der Berechnung ist ein Schwarzanteil von 6 % je Seite A4. Bei Farbkopieren wird der Deckungsgrad mit 20 % vereinbart. Im Mietvertrag nicht anders geregelt. Scans werden gesondert nach Nutzung berechnet. Alle Tonerkartuschen verbleiben im Eigentum des Vermieters und sind nach Verbrauch an den Vermieter zurückzugeben. Dies gilt auch für nicht verbrauchte Tonerkartuschen am Ende des Vertrages oder bei vorzeitiger Beendigung oder vorzeitiger Objektabholung.

6. Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt gemäß den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen immer am 1. des vereinbarten Zahlungstermins.
2. Im Installationsmonat werden für jeden Tag der Nutzung 1/30-er der vereinbarten monatlichen Mierte berechnet.
3. Die Abrechnung des Mietobjektes/Verbrauchs erfolgt, falls im Vertrag nicht anders geregelt, vierteljährlich im Nachhinein.
4. Dem Mieter werden die Kopien/Drucke/Faxe/Scans in Rechnung gestellt, die sich aus dem Verbrauch gemäß Zählerstand ergeben und über die vereinbarte Mindestabnahme hinausgehen. Eine Gutschrift für erstellte Seiten erfolgt nicht. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeweils zum 10. des letzten Monats der Abrechnungsperiode den Zählerstand durch Zusendung der Zählerstandskarte mitzuteilen. Eine Verarbeitung der Zählerstandsdaten erfolgt maschinell. Geht die Zählerstandskarte bzw. ein entsprechender Nachweis nicht rechtzeitig ein, ist der Vermieter berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittskapazität der letzten Abrechnung in Rechnung zu stellen. Die Form der Abrechnung bleibt davon unberührt. Nach Bekanntgabe des effektiven Zählerstandes erfolgt die Verrechnung der Differenz. Die Verpflichtung des Mieters zur zeitzeitigen Zahlung der Meile wird dadurch nicht berührt.
5. Wurde der Vertrag übergeben, so ist der ursprüngliche Vermieter hiermit ermächtigt, den Mehrverbrauch, der die Mindestabnahme übersteigt, auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Mieter zu berechnen.
6. Die Aufteilung der Mindestabnahmegrenze pro Monat ergibt sich aus der Objektzusammenstellung in der Anlage oder gemäß der gesonderten Anlage. Verbleibt sich diese Aufteilung um mehr als 15 %, ist der Vermieter zu einer Preisanpassung entsprechend der geänderten Nutzung berechtigt.
7. Jedwede Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Mieter immer am 1. des vereinbarten Zahlungszeitraumes. Bei Überschreitung von Zahlungsrufen ist der Vermieter berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu berechnen.
8. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechternung mit Geforderungen gegen die dem Vermieter aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Forderung der Rückzahlung von Mietern anerkannt ist.
9. Der Mieter übernimmt alle Gebühren, Beiträge und Steuern und sonstigen Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des Mietobjektes beziehen. Die Mietrate berücksichtigt lediglich die bei Abschluss des Mietvertrages gültigen Steuern; ändern sich die, hat der Mieter diese zusätzlich zu zahlen; der Vermieter bleibt berechtigt und verpflichtet die Mietrate entsprechend anzupassen.

7. Sorgfaltspflichten des Mieters Mitwirkungspflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietobjekte nur vereinbarungsgemäß zu verwenden und insbesondere:
- die Gegenstände gemäß den ihm zusammen mit den Objekten übergebenen Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln und verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen;
- die Objekte in geeigneten Räumen unterzubringen und für die passenden Energiequellen zu sorgen;
- eine Zustimmung der Vermieters Veränderungen an den Objekten, insb. An- und Einbauten nicht vorzunehmen, sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen;
- Umsetzungen ausschließlich durch den Vermieter vornehmen zu lassen;
- Die Objekte ohne Zustimmung des Vermieters vom unselbstigen Standort zu entfernen. Der angegebene Standort umfasst nur die angegebene Betriebsstätte, jedoch keine Filialen oder andere Betriebsräume.
- dem Vermieter jederzeit während der Geschäftszeit Zugang zu den Objekten zu gestatten;
- die Objekte von Rechtsen Dritter freizuhalten. Der Mieter kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden. Eine Gebrauchsüberlassung der Objekte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Für diesen Fall tritt der Mieter schon jetzt an den Vermieter etwaige Ansprüche gegen den Dritten sicherungshalber ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an. Der Vermieter ist nicht verpflichtet seine Zustimmung zu erteilen. Verweigert der Vermieter die Zustimmung zur Untervermietung, steht dem Mieter ein Kündigungsrecht nicht zu.
2. Der Mieter gibt dem Vermieter die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung von Servicearbeiten. Er gewährt den Kundendiensttechniken des Vermieters freien Zugang zu den Objekten sowie den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Geräten, Werkzeugen, Ersatzteilen etc. Der Mieter hält alle für die Durchführung der Wartung benötigten technischen Einrichtungen (einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungslösungen) funktionsbereit und stellt diese den Kundendiensttechniken des Vermieters in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung. Der Vermieter ist von seinen Serviceverpflichtungen befreit, solange der Mieter seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

8. Informationspflicht des Mieters

Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen wenn:
1. Dritte in irgendeiner Weise durch Pfändung, Beschlagnahme, Ausübung des Vermieterpfandrechtes oder sonstigen Verfügungen des Vermieters Besitz der Objekte verlieren.
2. Ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt oder eröffnet wird oder der Mieter seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur sofortigen Wegnahme der Objekte berechtigt;
3. Der Mietgegenstand ohne Mitwirkung des Vermieters umgesetzt wird;
4. Eines der unter 4.5. genannten Ereignisse eintritt.
5. Sämtliche Kosten, die dem Vermieter bei der Wahrung und Durchsetzung seiner Eigentumsrechte an den Objekten entstehen, hat der Mieter zu tragen.

9. Versicherung

Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietdauer die Objekte auf eigene Kosten zum Neuwert gegen feuerbräuchliche versicherbar zu versichern und die Objekte gegen Diebstahl, Explosion, Blitzschlag, Feuer, Explosion, Einbruchdiebstahl, Wasserschäden aller Art und Vandalismus zu sichern. Mit Abschluss des Mietvertrages tritt der Mieter unwiderruflich alle Rechte aus den abgeschlossenen oder noch zu schließenden Versicherungsverträgen an den Vermieter ab. Die Versicherungsleistungen werden im Fall des Ersatzes gegen Nachweis der Reparatur abgetreten bzw. nach deren Erhalt an den Mieter ausbezahlt. Der Mieter hat dem Vermieter einen Versicherungsschein vorzulegen.

10. Haftung/Gewährleistung

1. Der Vermieter, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften für Mängel im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, jedoch wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf 1 Jahr ab Übergabe bezogen. Bei Gebrauchsgütern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 6 Monate. Etwaige Mängel sind unverzüglich schriftlich anzudeuten.
2. Die unbegrenzte Haftung des Vermieters, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit beschränkt, auch dann, wenn dem Mieter durch Verzögerungen bei Wartung und Reparatur der Objekte ein Schaden an den vermieteten Sachen oder seinem sonstigen Vermögen entsteht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften der Vermieter, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch für einfache Fahrlässigkeit. Diese Ansprüche sind auf den Ersatz typischer und für den Vermieter, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorhersehbarer Schäden begrenzt und übersteigen nicht den Betrag einer Monatsmiete, maximal € 5.000 pro Schadensfall. Der Vermieter, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für vertragsuntypische oder für unvorhersehbare Folgeschäden sowie für vom Mieter beherrschbare Schäden.
3. Ansprüche wegen Mängel an den Mietsachen stehen dem Mieter nur dann zu, wenn der Mangel nicht binnen 14 Tagen nach Meldung des Mangels behoben oder dem Mieter ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Ansprüche sind auf den Ersatz typischer und für den Vermieter, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorhersehbarer Schäden begrenzt und übersteigen nicht den Betrag einer Monatsmiete, maximal € 5.000 pro Schadensfall. Der Vermieter, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für vertragsuntypische oder für unvorhersehbare Folgeschäden sowie für vom Mieter beherrschbare Schäden.
4. Bei Anbindung der(s) Mietobjekt(e)s an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System ist der Mieter verantwortlich für die Anbindungsmöglichkeiten an vorhandene Schnittstellen. Der Vermieter haftet nicht für die Fehlerfreiheit der bei Anbindung an ein EDV-System eingesetzten Software, insbesondere nicht für Funktionsmängel des gesamten Systems. Für einen Verlust von Informationen oder Daten, insbesondere aufgrund Anbindung der(s) Mietobjekt(e)s mit anderen technischen Geräten des Mieters oder mittels Verbindung an diese (Softwareanbindung/Schnittstellen), oder bei Wartungs- und Servicearbeiten wird die Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Trotz dieser Vereinbarung ist der Mieter verpflichtet, seine Daten unmittelbar vor Beginn der Installation der Mietobjekte bzw. vor Beginn von Servicearbeiten durch Anfertigung von Sicherungskopien zu sichern.
5a. Im Zeitpunkt der Übergabe des Mietvertrages gem. Ziff. 17 der Bedingungen tritt MLF dem Mieter alle Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowie alle Gewährleistungsrechte einschließlich des Rechts auf Rückgewähr und Rücktritt ab, die ihr gegen den ursprünglichen Vermieter oder sonstige Dritte zustehen. Der Mieter nimmt die Abtretung mit Unterschrift des Mietvertrages an. Der Mieter ist also nach erfolgter Übergabe des Mietvertrages verpflichtet etwaige Ansprüche die nach Abnahme des Objektes entstehen – insbesondere Gewährleistungsansprüche – unmittelbar gegenüber dem ursprünglichen Vermieter des Objektes oder sonstigen Dritten geltend zu machen. Soweit er dies tut, ist er verpflichtet, dies der MLF unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter gegenüber dem ursprünglichen Vermieter oder sonstigen Dritten Ansprüche geltend machen möchte.
5b. Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen die MLF sind ausgeschlossen. Soweit die Abtretung einzelner Rechte nicht möglich sein sollte, wird der Mieter von der MLF ermächtigt, diese Rechte für die MLF in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen.

5c. Vor der Erfüllung Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegenüber dem ursprünglichen Vermieter oder sonstigen Dritten ist der Mieter nicht berechtigt, die Zahlung vom Mietraten gegenüber MLF zurückzubehalten.
5d. Sofern der Mieter gegenüber dem ursprünglichen Vermieter oder sonstigen Dritten Klage erhebt, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass der ursprüngliche Vermieter oder sonstige Dritte den Kaufpreis ganz oder teilweise unmittelbar an die MLF zuruckersetzt.
5e. Der Mieter nimmt zumstimmend davon Kenntnis, dass ihm gegenüber der MLF keine Gewährleistungsansprüche zustehen, sofern diese Ansprüche im Verhältnis zum ursprünglichen Vermieter erregt sind. Dieses Risiko rechtzeitiger Rechtsverpflichtung gegenüber dem ursprünglichen Vermieter überträgt dem Mieter die MLF.

5f. Soweit der Mieter gegenüber dem ursprünglichen Vermieter des Mietobjektes Ansprüche aus abgetretenem Recht vorlegt, geschieht dies auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten des Mieters.

11. Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und hat die vereinbarte Grundlaufzeit. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem 1. Tag des auf die betriebsfertige Aufstellung der Objekte folgenden Monats und bei bereits installierten Mietern mit dem 1. Tag der auf das Aufswenden des Mietvertrages folgenden Monats.
2. Ist im Mietvertrag eine mehrjährige Vorlaufzeit angegeben, verliert sich die feste unkündbare Laufzeit in diesen Zeitraum.
3. Wird der Vertrag vor Ablauf der auf dem Vertrag vereinbarten Grundmietzeit nicht fristgerecht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um je weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

12. Kündigungsrecht

1. Die Kündigung aus welchem Grund ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jederzeit möglich. Dies gilt auch bei Tod des Mieters für die Erben. Die Erbenkündigung hat eine Zahlungsverpflichtung gem. Abs. 3. Zur Folge, jedoch zzgl. Umsatzsteuer.
2. Der Vermieter hat zudem das Recht, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere wenn:
- der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine bei der Zahlung der Mietraten oder eines nicht unbedeutlichen Teils der Mietrate in Verzug ist, wobei der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Zahlung der Mietrate in Höhe eines Betrages in Verzug gerät, der die Mietrate für zwei Monate erreicht. Sind von monatlicher Zahlungsweise abweichende Zahlungsverbindungen, wie vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungen, vereinbart, so ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter mit der Zahlung einer Rate länger als 14 Tage in Rückstand gerät und der Mieter dann auf eine erfolgreiche Mahnung nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist.
- zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Einrichtung zweier Monatsmieten eintritt.
- der Mieter die Wartung der Objekte nicht ausschließlich durch den Vermieter vornehmen lässt.
- der Mieter wesentliche Sorgfaltspflichten gemäß Ziff. 7 und seiner Informationspflicht gemäß Ziff. 8 nicht nachkommt und dem Vermieter daraus wesentliche Nachteile drohen.
- sich aus den Umständen ergibt (Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.ä.), daß der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist.
Die fristlose Kündigung kann auch konkludent durch Wegnahme des Mietobjektes erklärt werden.
3. Im Falle einer Kündigung nach Ziff. 12.2 ist der Vermieter berechtigt, die für die Gesamtmietsdauer noch ausstehenden Mieten unter Abzug ersparter Kosten, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Vermieters, zuzüglich eines etwaig anfallenden Vorfalligkeitschadens des Vermieters als Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Beträge werden sofort fällig und zahlbar. Ein Erlös aus der Verwertung der Objekte (ohne Umsatzsteuer) wird unter Abzug der Verwertungskosten für die Insolvenzverwaltung und der Kosten der Verwertung zugunsten des Vermieters vorrangig erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
Nach fristloser Kündigung des Vertrages werden vom Mieter oder Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen des Vermieters, angerechnet.
Das Risiko, dass der Vermieter das Mietobjekt verwerten kann, trägt der Mieter.

13. Preis Anpassung/Änderungskündigung

1. Bei Änderung der Kalkulationsgrundlagen für die Bemessung des Mietpreises durch Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, Steuern und Abgaben, Personal- und Materialkosten und/oder Anhebung der Herstellpreise für den Mietgegenstand, Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile ist der Vermieter berechtigt, die Höhe der Mietpreisen entsprechend der Veränderung dieser Kalkulationsgrundlagen anzupassen.
Die Preis Anpassung hat die schriftliche Änderungsanzeige unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende zu erfolgen. Sofern innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten Preisänderungen zum Monatsende zu erfolgen, darf der Mieter das Recht, den Vertrag bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Kalendermonaten zum Ende des Vertragsjahres unter Beibehaltung der bisherigen Bedingungen zu kündigen.
2. Der Vertrag kann auf Wunsch des Mieters mit schriftlicher Einverständniserklärung des Vermieters jederzeit auch vor Ablauf der Grundlaufzeit mit einer einmonatigen Frist zum Ende einer Abrechnungsperiode beendet werden, wenn ein neuer Mietvertrag mit dem Vermieter abgeschlossen wird.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den mehrmonatigen Abrechnungszeitraum in einen monatlichen Abrechnungszyklus zu ändern, wenn der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist.
4. Eine Anpassung der Preise ist ebenfalls vorzunehmen, wenn sich der bei der Vertragsabgabe geltende Umsetzlersteuersatz ändert.

14. Gebühren

Der Vermieter ist berechtigt, für folgende Leistungen nachstehende Gebühren zu berechnen: Mahngebühr ab 1. Mahnung für jede Mahnung (offener Posten): Euro 10,- ... Ansonsten gelten die Gebühren gemäß der jeweiligen Preisliste des Vermieters die jederzeit bei dem Vermieter eingesehen werden können.

15. Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung

1. Bei Beendigung des Vertrages aus jeglichem Grund ist der Mieter ohne Aufforderung verpflichtet, die Objekte ordnungsgemäß verpackt sowie transportversichert auf seine Kosten und Gefahren an den Vermieter zu übergeben. Die Verpackung ist durch den Vermieter zu beschaffen. Der Vertrag ist fristlos und ohne Rückgabepflicht innerhalb Deutschlands.
2. Stellt der Vermieter Mängel an den Objekten fest, die über den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er Beseitigung auf Kosten des Mieters verlangen.
3. Gibt der Mieter die Objekte nach Vertragsbeendigung trotz entsprechender Aufforderung nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietpreis verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

16. Zusatzbestimmungen für Software

Für die Überlassung von Software im Rahmen dieses Mietvertrages gelten die Software-Lizenzbestimmungen des vom Mieter ausgewählten Lieferanten/Lizenzgebers entsprechend, es sei denn, eine andere Regelung wird in diesem Mietvertrag vereinbart.
Mit Beendigung des Mietvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet auch die jeweilige Lizenz und der Mieter ist verpflichtet auf erste Anforderung des Vermieters und je nach Wahl des Vermieters entweder:
- sämtliche Software-Produkte, einschließlich Kopien, vollständiger Dokumentation, Zubehör und Datenträger (auch für Updates, Patches und Erweiterungen) an den Vermieter zurückzugeben, oder
- sämtliche Software-Produkte und alle etwa angefertigten Kopien zu vernichten und/oder
- dem Vermieter oder einem vom Vermieter benannten Dritten schriftlich und rechtsverbindlich die Tatsache, dass sich keine Produkte und Kopien mehr bei dem Mieter befinden bzw. die Vernichtung aller Produkte und Kopien zu bestätigen. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und sofort sämtliche Hardware und die Software-Produkte zusammen mit allen Kopien in Besitz zu nehmen, falls der Mieter gegen die Bestimmungen des jeweiligen Software-Lizenzvertrages wesentlich verstoßen ist.

17. Übertragung

Der Mieter stimmt durch seine Unterschriftsleistung auf dem Vertrag zu, dass der Vermieter den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten – auch zu Refinanzierungszwecken – auf die MLF übertragen kann. Die MLF hat die Kosten für die Übernahme des Mietvertrages (nachstehend MLF genannt) zu tragen. Diese wird im Falle der Übertragung Vermieterin und Eigentümerin der Objekte. Im Falle der Übertragung wird die MLF dem Mieter die Übertragung schriftlich anzeigen. Etwaige Zusatzvereinbarungen haben deshalb gegenüber MLF nur Gültigkeit, falls ihnen MLF zugestimmt hat. Im Falle der Vertragsübernahme durch MLF können Vertragsänderungen ausschließlich mit MLF vereinbart werden. MLF beauftragt den Vermieter im Falle der Vertragsübernahme schon jetzt, die dem Mieter nach diesem Vertrag geschuldeten Forderungen an sich zu übernehmen und die Vertragsübertragung verpflichtet sich der ursprüngliche Vermieter, für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die nach den Bestimmungen des Vertrages die Vermieterseite treffen, neben der MLF einzustehen.
Im Falle von Vertragsstörungen ist MLF seitens des Mieters zu unterrichten. Der Mieter wird MLF in diesem Falle eine angemessene Frist einräumen, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung – gegebenenfalls durch Einschaltung eines Dritten – zu gewährleisten.
Vertragskündigungen sind gegenüber MLF nur möglich und zulässig, wenn die vorbestimmte Frist verstrichen ist und die MLF die Vertragsübertragung nicht beantragt. Im Falle der Vertragsübertragung erfolgt der Einzug aller nach diesem Vertrag geschuldeten fälligen Zahlungen durch MLF. Hiervon sind ebenfalls Mietverausahlungen und Ablösungen erfasst, wie auch der Verkauf der Objekte selbst. Der Mieter stimmt ebenfalls zu, dass MLF berechtigt ist, den Mietvertrag mit Ablauf der Grundmietzeit auf den Vermieter zurück zu übertragen.

18. Aufrechnung, Abtretung von Rechten

Der Mieter kann gegen Forderungen des Vermieters nur mit unstrittenen Forderungen oder rechtskräftig festgestellten Geforderungsformen aufrechnen. Er darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit Zustimmung des Vermieters an einen anderen übertragen. Der Vermieter ist berechtigt, alle Ansprüche und sonstigen Rechte – sicherungshalber auch das Eigentum an den Objekten – auf Dritte übertragen. Dies gilt im Falle der Übergabe auf MLF Mercator Leasing GmbH & Co. Finanz KG. Der Mieter bleibt auch dann in vollem Umfang aus diesem Vertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet.

19. Schlussbestimmungen

1. Der Mieter ist einverstanden, dass der Vermieter und seine Bank im Sinne des Datenschutzgesetzes die bekannt gewordenen Daten speichern.
2. Der Mieter ermächtigt den Vermieter und MLF Mercator Leasing GmbH & Co. Finanz KG, Wernack Bankauskünfte einzuholen und ermächtigt diese gleichzeitig, anfallende Kosten für die Auskunftserteilung seinem Konto zu belasten.
3. Auch während der Laufzeit des Mietvertrages wird der Mieter dem Vermieter Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse z. B. durch Vorlage von Bilanzanfragen gewähren.
4. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Vertragsübertragung verpflichtet sich der ursprüngliche Mieter, für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die nach den Bestimmungen des Vertrages die Vermieterseite treffen, neben der MLF einzustehen.
5. Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern von Personen, die vom Vermieter nicht zur Vertretung bevollmächtigt sind, von diesem Vertrag abweichende oder ihn ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wozu auch die Aufhebung der Schriftformklausel gehört, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Auch sonst sind im Zweifel Änderungen und Ergänzungen erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
6. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Dies gilt auch, wenn in dem Vertrag eine sich nichtwendige Regelung enthalten ist.
7. Ist der Mieter ein Kaufmann, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtlich. Sondervermögen oder hat der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder ist dieser nicht bekannt, so ist Gerichtsstand der Standort des Vermieters, nach erfolgter Übertragung Schweinfurt. Erfüllungsort ist der Standort des Vermieters, nach Übertragung Wernack.
Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.